

Satzung

über die Benutzung von Gemeinschaftsräumen der Stadt Rabenau

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in gültiger Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in gültiger Fassung und § 25 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) in gültiger Fassung hat der Stadtrat der Stadt Rabenau in öffentlicher Sitzung am 07. Dezember 2015 die folgende Satzung über die Benutzung von Gemeinschaftsräumen der Stadt Rabenau beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Folgende Räume werden von der Stadt Rabenau gegen Gebühren zur Nutzung auf Antrag bereitgestellt:

1. Tagungsraum (ehem. Ratskeller) Rathaus Rabenau
2. der Gemeinschaftsraum in der ehemaligen Schule im Ortsteil Obernaundorf,
3. der Gemeinschaftsraum im ehemaligen Gemeindehaus im Ortsteil Lübau,
4. der Klubraum im Waldstadion Oelsa,
5. der Veranstaltungsraum im „Haus des Gastes“ Oelsa,
6. der Gemeinschaftsraum im Gebäude „Ortszentrum“ Ortsteil Karsdorf,
7. die Friedhofshalle Oelsa,

§ 2

Überlassungszweck

(1) Die oben bezeichneten Räume werden Einzelpersonen und Personengruppen zur Durchführung von Familienfeiern, Vereinsversammlungen oder anderen dem Satzungszweck entsprechenden Anliegen zur Verfügung gestellt.

(2) Eine Nutzung dieser Räume für gewerbliche oder gewerbeähnliche Zwecke unterliegt gesonderten vertraglichen Vereinbarungen.

§ 3

Antrag auf Überlassung

(1) Jede Zuweisung eines in dieser Satzung bezeichneten Raumes bedarf einer gesonderten Genehmigung. Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung kann nicht abgeleitet werden.

Für ständige Nutzer ist eine Beantragung der Nutzung für ein Kalenderjahr möglich.

(2) Bei der Vergabe der Räume spielt der Tag der Beantragung eine Rolle. Sie sollte mindestens 5 Kalendertage vor der beabsichtigten Nutzung bei der Stadtverwaltung eingereicht werden.

(3) Die Anträge auf Benutzung sind schriftlich im Hauptamt bei der Stadtverwaltung Rabenau zu stellen.

(4) Nutzer, denen ein Raum zugewiesen wurde, haben nicht das Recht, diesen, ohne die Stadtverwaltung Rabenau zu informieren, weiterzugeben.

(5) Jeder Antragsteller wird über eine erteilte Zuweisung oder Absage schriftlich unterrichtet.

(6) Bei der Vergabe werden die in der Stadt ansässigen eingetragenen Vereine und Parteien bevorzugt behandelt.

§ 4

Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Räume werden folgende Entgelte erhoben (je Tag):

a) Tagungsraum (ehem. Ratskeller) Rathaus Rabenau	150,00 EUR
b) Gemeinschaftsraum Obernaundorf	60,00 EUR
c) Gemeinschaftsraum Lübau	40,00 EUR
d) Klubraum im Waldstadion Oelsa	80,00 EUR
e) Veranstaltungsraum im „Haus des Gastes“ Oelsa	70,00 EUR
f) Gemeinschaftsraum Karsdorf	60,00 EUR

(2) In diesem Mietpreis sind alle Nebenkosten enthalten. Gleichfalls ist in jedem Fall die Toilettenbenutzung mit einbezogen. Die Endreinigung obliegt in vollem Umfang dem Nutzer.

(3) In der Stadt ansässigen eingetragenen Vereinen und Parteien stehen die Räume für vereins- bzw. parteiinterne Veranstaltungen für folgende Benutzungsentgelte zur Verfügung (je Tag):

- nach Absatz 1 a)	25,00 EUR
- nach Absatz 1 b) – f)	10,00 EUR

(4) Eine kostenlose Benutzung wird den Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Rabenau für den Dienstbetrieb zugesichert.

(5) Für die Benutzung nachfolgender Einrichtung wird folgendes Entgelt erhoben:
- Friedhofshalle Oelsa - einmalig - 150,00 EUR

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der jeweilige Antragsteller auf Genehmigung nach § 3 dieser Satzung.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Benutzung.
- (2) Die Gebühren werden sofort nach erfolgter Benutzung fällig.

§ 7

Pflichten für den Benutzer

- (1) Bei Veranstaltungen muss ein Verantwortlicher benannt sein. Ihm obliegt die Aufsicht über den reibungslosen und ordnungsgemäßen Betrieb.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.
- (3) Das Mitbringen von Tieren in die Räume ist nicht gestattet.
- (4) Den Anordnungen der Beauftragten der Stadt ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 8

Zuwiderhandlungen

Benutzer der Räume, die den Bestimmungen des § 7 zuwiderhandeln oder die allgemeine Ordnung stören, können von der Stadtverwaltung zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 9

Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Stadt oder Dritten durch die Benutzung entstehen. Er stellt die Stadt von derartigen Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Eine solche Haftung tritt nicht ein, soweit es sich um die normale Abnutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten handelt.
- (2) Für alle rechtlichen Konsequenzen und Verbindlichkeiten, die sich aus der Art der Veranstaltung ergeben, haftet der Benutzer.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von städtischen Gemeinschaftsräumen vom 20. November 2001 außer Kraft.

Rabenau, 8. Dezember 2015

gez. Paul
Bürgermeister

Siegel

Hinweis: (§ 4 (4) SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,*
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,*
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,*
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist*
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder*
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.*

Rabenau, 8. Dezember 2015

gez. Paul
Bürgermeister

Siegel